

Corona-Update 23. und 24.01.2021, 12 Uhr

Guten Tag zusammen,
der Wind bläst einem um die Ohren und es ist Zeit für ein Wochenendupdate. Sobald man die Terrasse öffnet, hallt einem Vogelgezwitscher entgegen. Der Frühling naht mit großen Schritten, auch in der Hoffnung, dass wir dann andere Rahmenbedingungen haben werden.

Nun zum aktuellen Informationsstand.

Corona-Aktuell:

- Muster-Nebenabrede mobiles Arbeiten - Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes

Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung tritt voraussichtlich kommenden Mittwoch in Kraft. Mit dieser Verordnung soll das Arbeiten von zu Hause aus verstärkt werden.

- Das Ministerium für Kultus Jugend und Sport informiert über die Musterbescheinigung

o Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben beschlossen, die Kinderkrankentage pro Elternteil und Kind von 10 auf 20 Tage zu verdoppeln (für Alleinerziehende auf 40 Tage) und eine Inanspruchnahme auch bei geschlossenen Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen bzw. einem eingeschränkten Betrieb zu ermöglichen.

- Anträge für das Kinderkrankengeld sind durch die Eltern bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Einrichtungen verlangen, hat das BMFSFJ im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit eine Musterbescheinigung entwickelt, die von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen verwendet werden kann und eine Ergänzung zum formellen Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt

- www.bmfsfj.de/musterbescheinigung

Weitere Informationen zu den Regelungen rund um die Erweiterung der Kinderkrankentage finden sich auf der Website des ressortzuständigen Bundesministeriums für Gesundheit

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/>

oder auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<https://www.bmfsfj.de/.../kinderbetreuung-bei-schul--und...>

o Das Kultusministerium hat uns ferner darüber informiert, dass das Kinderkrankentagegeld von denjenigen Eltern in Anspruch genommen werden kann, die eine Betreuung zuhause vornehmen bzw. vornehmen müssen. Ein Ausschluss von der Notbetreuung, mit dem Verweis vorrangig diese Leistung in Anspruch zu nehmen, ist hingegen nicht vorgesehen.

- Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: 282.889 (+1.523*)

Verstorbene: 6.585 (+95*)

Genesene: 243.309 (+2.477*)

7-Tage-Inzidenz: 91,5 (Vortag: 96,2)

*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 22.01.2021, 16:00 Uhr)

- Zwangsweise Unterbringung von Quarantäneverweigerern

Das Sozialministerium hat nach Problemanzeigen mit uns Kommunalen

Landesverbänden Eckpunkte zum Umgang mit Quarantäneverweigerern erarbeitet.

Grundsätzlich wird empfohlen vor einer zwangsweisen Unterbringung nach § 30 Abs. 2 IfSG die Maßnahmen Bußgeld, Strafverfolgung und Zwangsgeld anzuwenden.

• Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: 284.375 (+1.486*)

Verstorbene: 6.617 (+32*)

Genesene: 245.376 (+2.67*)

7-Tage-Inzidenz: 90,3 (Vortag: 91,5)

*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 23.01.2021, 16:00 Uhr)

Gestern Nachmittag wurde die 5. Verordnung zur Änderung der CoronaVO zur Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.01.2021 beschlossen und notverkündet.

Die Änderungen beschränken sich auf folgende Punkte:

• § 1a: Die befristeten Maßnahmen werden bis einschließlich 14. Februar 2021 verlängert.

• § 1d Abs. 1 Nr. 7: Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege werden von der Betriebsuntersagung ausgenommen.

• § 1e: Das pauschale Alkoholverbot wurde überarbeitet. Es beruht auf § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG, der lediglich ein Verbot der Alkoholabgabe oder -konsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zulässt. Entsprechend enthält § 1e nun eine Regelung, wonach ab dem 27. Januar 2021 die Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

• § 1g Abs. 2 und 3: Bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen ist eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Tage im Voraus anzuzeigen.

• § 1h: Die Maskenpflicht für Besucher in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen wurde konkretisiert.

• § 1i: Neu eingeführt wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske mit Standard FFP2 im Öffentlichen Personenverkehr, in Arztpraxen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, beim Einkaufen und am Arbeitsplatz sowie bei religiösen Veranstaltungen.

• § 19 Nr. 8: Der Ordnungswidrigkeitenkatalog wurde um den Verstoß gegen § 1i erweitert.

Die Änderungen treten am 25. Januar 2021, bzw. die Änderungen zum Alkoholverbot am 27. Januar 2021 in Kraft, die Änderungsverordnung ist angefügt. Die CoronaVO in konsolidierter Fassung (im Änderungsmodus und in Reinschrift) reichen wir Ihnen nach, sobald sie uns vorliegt.

Weitere Informationen können auf der Website des Landes abgerufen werden.

Corona-Aktuell Landkreis Ludwigsburg und Gemeinde Sersheim

Die 7-Tages-Inzidenz schwankt zwischen den Auswertungen deutlich. Dennoch liegt der Landkreis derzeit bei unter 100.

In der Gemeinde Sersheim gibt es aktuell keine neuen Fälle. Derzeit haben sieben aktuell infizierte Personen.

Weitere Informationen:

<https://lra-ludwigsburg.maps.arcgis.com/.../index.html...>

Am vergangenen Donnerstag hatten wir auch die erste Gemeinderatssitzung. Hier die Ergebnisse (auszugsweise). Bericht im Mitteilungsblatt folgt.

Bauvorhaben:

Firma Alwa, Industriestraße:

GR erteilt Einvernehmen

Zwei weitere Vorhaben wurden lediglich zur Kenntnis gegeben.

Corona aktuell

Elternbeiträge Kindergarten

Die Verwaltung rät dazu abzuwarten, ob es eine Kostenerstattung des Landes gibt. Dies empfehlen auch die kommunalen Spitzenverbände. Der Gemeinderat muss dann in Abstimmung mit den beiden kirchlichen Trägern über eine Rückgewähr von Kindergartenbeiträgen entscheiden. In diesem Zusammenhang wird dann auch über eine tageweise Rückerstattung entschieden.

Um die Erziehungsberechtigten auf den neuesten Stand zu bringen, wird die Verwaltung in Abstimmung mit den kirchlichen Trägern einen Elternbrief veranlassen, mit dem Inhalt, dass die Gemeinde hinsichtlich der Entscheidung die Rückmeldung des Landes abwartet und der Gemeinderat noch nicht über eine Rückerstattung beschlossen, diese also auch nicht abgelehnt hat.

Impfen:

Die Verwaltung informiert, dass das Kreisimpfzentrum seine Arbeit aufgenommen hat. Durch wenige Impfdosen kann die Kapazität nicht ausgenutzt werden. Eine Information wird dazu über die sozialen Medien und im Mitteilungsblatt auf die Schwierigkeiten erfolgen

Genehmigung zur Annahme von Spenden:

Es wurden Spenden für das Zirkusprojekt der Hofäckerschule getätigt.

Weitere Informationen:

Mit Sven Grau hat die Gemeinde Sersheim seit 15.01.2021 in Nachfolge von Matthias Hirner wieder einen Fachbeamten für das Finanzwesen (Kämmerer).

Der diesjährige Holzverkauf findet nur digital statt. Näheres wird dazu noch bekanntgeben.

Die alle sechs Jahre einzuberufende Jagdgenossenschaft hat getagt. Es wurde u. a. eine neue Satzung beschlossen.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 16.02.2021 in der Gymnastikhalle ab 18 Uhr statt.

So das war es fürs erste.

Ihr

Jürgen Scholz

Bürgermeister